

Parteienfinanzierung in Deutschland: Transparenz durch Rechenschaftspflicht?

Cordes, Doris

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Cordes, D. (2002). Parteienfinanzierung in Deutschland: Transparenz durch Rechenschaftspflicht? *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 31(1), 61-72. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-59881>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC Licence (Attribution-NonCommercial). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0>

Parteienfinanzierung in Deutschland: Transparenz durch Rechenschaftspflicht?

Am Beispiel der Rechenschaftsberichte der deutschen Parteien wird aufgezeigt, wie transparent die Finanzen der Parteien tatsächlich sind. Die gesetzlich vorgegebenen Rubriken der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens werden dabei systematisch im Hinblick auf mehrere Kriterien beleuchtet. Beim Abgleich der Berichte mit realen Vorkommnissen hat sich gezeigt, dass zahlreiche Umgehungsmöglichkeiten genutzt wurden, wenngleich ein Großteil der aufgeführten Positionen realistisch erscheint. Daneben hat sich gezeigt, dass die historische Entwicklung der Positionen der einzelnen Parteien ebenso wie deren Rechenschaftsberichte untereinander nur in Grenzen vergleichbar sind. Im Gegensatz zur Rechenschaftslegung anderer Staaten ist das veröffentlichte Datenmaterial im Hinblick auf die nationale Vergleichbarkeit trotzdem als gut bis sehr gut zu beschreiben. Die Kehrseite der Medaille offenbart sich jedoch in der Tatsache, dass das umfassende Zahlenwerk, welches als Bundestagsdrucksache erscheint, aufgrund seines Umfangs nur noch von einem geringen Teil der Öffentlichkeit auch tatsächlich wahrgenommen wird bzw. wahrgenommen werden kann.

1. Fragestellung

Finanzskandale politischer Parteien gibt es (auch) in Deutschland in regelmäßigen Abständen. Trotz umfassender rechtlicher Regelungen scheinen sich Parteien oder Politikerinnen und Politiker aus den unterschiedlichsten Gründen immer wieder über diese hinwegzusetzen. Jedoch ist eine rechtlich verankerte und sanktionierbare Rechenschaftspflicht ein wesentlicher Faktor zum Erreichen von Transparenz der Parteienfinanzungen. Diese Transparenz ist aus mehreren Gründen erforderlich: Parteien erhalten öffentliches Geld, gekoppelt an bestimmte Aufgabenzuweisungen. Eine Kontrolle zur Verwendung dieser Mittel ist nur über eine umfassende Rechenschaftslegung zu erreichen. Parteien sowie Politikerinnen und Politiker sollen – soweit möglich – unabhängig von finanziell einflussreichen (natürlichen und juristischen) Personen und Gruppierungen agieren; mögliche Einflussnahmen auf (einzelne Politikerinnen, Politiker und) Parteien sollen

durch eine Offenlegung von Parteispenden sichtbar gemacht werden.

Nach Naßmacher (1997, 162f.) wird die Transparenz der Parteienfinanzungen in Deutschland von keiner anderen Demokratie auch nur ansatzweise erreicht. Die Rechenschaftsberichte der deutschen Parteien geben detailliert Auskunft über „... Herkunft und Verwendung der Mittel, die ... [der] Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres...“ (§ 23 (1) Parteiengesetz (PartG) vom 31.1.1994). „In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen“ (§ 24 (1) PartG).¹ Die einzelnen Rubriken sind dabei in Deutschland gesetzlich vorgegeben (§ 24 (2) – (7) PartG); daneben ist der Begriff der Einnahme inhaltlich festgeschrieben (§§ 26 und 27 PartG). Trotz dieser Tatsache gibt es jedoch auch

in Deutschland zahlreiche (legale und illegale) Umgehungsmöglichkeiten.

In diesem Beitrag erfolgt zunächst eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Rubriken in den doch recht umfangreichen Rechenschaftsberichten.² Dabei wird die Aussagekraft dieser Rubriken im Hinblick auf folgende Transparenzkriterien näher beleuchtet: Wie realitätsnah sind die Daten? Gibt es (theoretische und vor allem bereits praktizierte) Umgehungsmöglichkeiten? Ist die historische Entwicklung der Finanzen jeder einzelnen Partei nachvollziehbar? Sind die einzelnen Rechenschaftsberichte der deutschen Parteien untereinander vergleichbar?

Nur wenn alle diese Kriterien erfüllt sind, kann von echter Transparenz gesprochen werden. Die einzelnen Rubriken werden – wenn möglich – vor dem Hintergrund tatsächlicher Vorkommnisse aus den letzten Jahren dargestellt.

2. Die Mitgliedsbeiträge und andere ähnliche regelmäßige Beiträge

Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied aufgrund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen, insbesondere Aufnahmegebühren, Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden. (§27 (1) PartG)

Seit 1984 enthält die von den Parteien ausgewiesene Position der Mitgliedsbeiträge jedoch nicht nur die aufgrund formeller Mitgliedschaft zu zahlenden Beträge der Parteimitglieder, sondern beinhaltet ebenfalls die von den Parteien vereinnahmten Sonderabgaben der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Politische Beamte aller deutschen Parteien zahlen einen von Partei zu Partei in ihrer Höhe unterschiedlichen Bezügeanteil an ihre Partei. Obwohl diese sog. „Parteisteuern“ bereits 1975 vom Bundesverfassungsgericht, dem obersten Jurisdiktionsorgan in Deutschland, als nicht verfassungsgemäß erklärt wurden (BVerfGE 40, 296), wer-

den diese Einnahmen in der Praxis bis heute erhoben. Daneben wird die Darstellung der vereinnahmten Mitgliedsbeiträge durch die in gewissen Grenzen bestehende Möglichkeit, Beitrags- und Spendenaufkommen von der einen zur anderen Einnahmeart zu verlagern (BVerfGE 85, 264/311), verzerrt. Bei der Koppelung der öffentlichen Zuwendungen an das Ausmaß der Mitgliedsbeiträge gewann außerdem an Bedeutung, in welchem Rechnungsjahr die Zahlung verbucht wurde – im Fälligkeitsjahr oder erst im Jahr der geleisteten Zahlung.

Fallbeispiel: Die Buchungspraxis der Grünen bei Abgaben ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger³

Betrachtet man den Verlauf der durchschnittlichen Beitragszahlungen pro Parteimitglied, so stellt man zwischen 1984 und 1997 eine Erhöhung um mehr als das Vierfache fest. Theoretisch hätte also jedes Parteimitglied im Verlauf von wenigen Jahren seinen Jahresbeitrag von etwas über 100 DM (51,13 •) auf über 400 DM (204,52 •) steigern müssen, was sehr unrealistisch erscheint. Tatsächlich hängt diese extreme Steigerung beim durchschnittlichen Mitgliedsbeitrag mit den bereits genannten Faktoren zusammen: a) Bis einschließlich 1989 wurden die vereinnahmten Mandatsträgerabgaben als „Spende“ verbucht. b) Seit 1990 buchen die meisten Orts- und Kreiskassierer diese Einnahmequelle unter „Mitgliedsbeiträge und andere regelmäßige Beiträge“.

Abb. 1 zeigt deutlich die hohe Steigerungsrate des durchschnittlichen Mitgliedsbeitrages pro Parteimitglied, die aus der genannten Umbuchungspraxis resultiert. Weitere Steigerungen, insbesondere in den Jahren 1992 und 1997, sind auf zum Teil massive Beitrags erhöhungen und Änderungen im an die Partei abzuführenden Betrag der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zurückzuführen. Der Anstieg in der Höhe des durchschnittlichen Mitgliedsbeitrages im Jahr 1995 ist dagegen auf eine erhöhte Zahl von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern durch Wahlerfolge im Jahr 1994 sowie auf die damit einhergehende Steigerung

bei den vereinnahmten „Parteisteuern“ zurückzuführen.

Aus dem vorliegenden Zahlenmaterial wird deutlich, dass es sich bei einem hohen Anteil der unter der Rubrik „Mitgliedsbeiträge“ verbuchten Gelder tatsächlich um die umstrittenen Abgaben der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger handelt. Seit 1989 gelingt es den Grünen durch diese Buchungspraxis, den Betrag der ihnen zufließenden öffentlichen Zuwendungen erheblich zu steigern.⁴

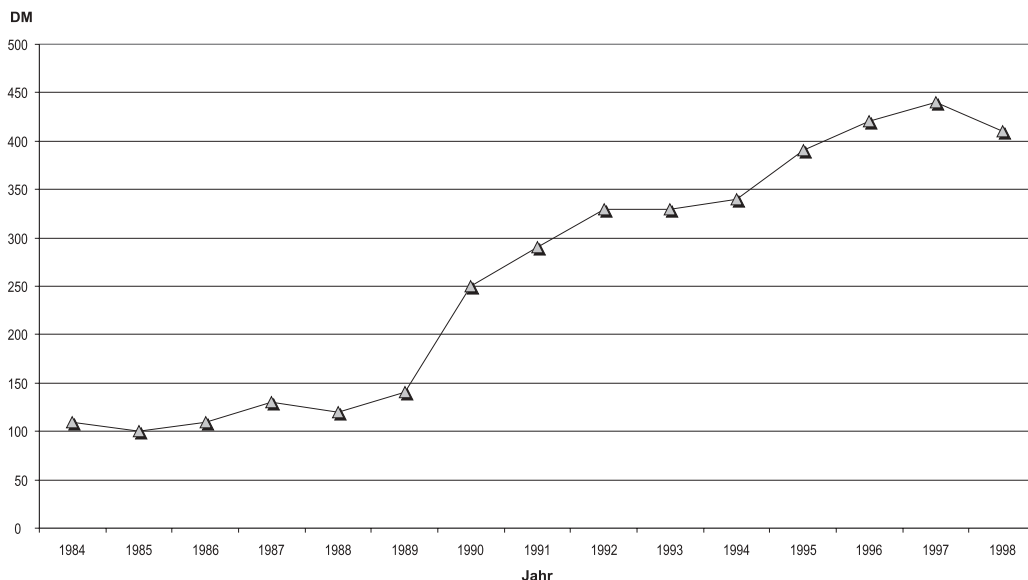
3. Spenden

Bei den Einnahmen aus Parteispenden handelt es sich um die wohl umstrittenste Form der Finanzierung von Parteien. Unterschieden werden müssen jedoch verschiedene Formen der Parteispende: a) Handelt es sich um eine Kleinspende einer natürlichen Person oder um eine Großspende bzw. eine Spende einer juristischen Person? b) An welche Ebene der Parteiorganisation ist die Spende gerichtet? c) Gilt die Spende einer Partei oder einer einzelnen Politikerin/einem einzelnen Politiker?

Zu a): Kleinspenden natürlicher Personen gelten demokratietheoretisch als unproblematisch, weil sie vorrangig aus allgemeiner Zustimmung zur Politik gegeben werden und dem Mitgliedsbeitrag gleichzusetzen sind. Spenden juristischer Personen sind dagegen problematisch, da diese juristischen Personen keine Stimme im herkömmlichen politischen Willensbildungsprozess besitzen und hier der Zusammenhang nahe liegt, dass mit diesen Spenden – ebenso wie mit Großspenden natürlicher Personen – eine Einflussnahme auf Politikinhalt stattfindet bzw. beabsichtigt ist (Paltiel 1981, 138; Römmele 1995, 19). Um solche möglichen Zusammenhänge aufzuzeigen, schreibt das Parteiengesetz vor, dass „Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 20.000 Deutsche Mark übersteigt, ... unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen (ist)“ (§ 25 (2) PartG).

Zu b): Generell wird hier also schon die Grenze zwischen Groß- und Kleinspende festgelegt.

Abbildung 1: Durchschnittliche Entwicklung von Mitgliedsbeitrag/Parteisteuern pro Parteimitglied der Grünen



Quelle: Rechenschaftsberichte der Grünen (entnommen Rudzio 1991, 160).

Problematisch ist jedoch, dass diese Grenze für alle Parteiebenen gilt. Während mit einer Spende von 20.000 DM (10.225,84 •) auf Bundesebene jedoch kaum von einem Versuch der Einflussnahme auf Politik ausgegangen werden kann⁵, gestaltet sich dies auf lokaler Ebene völlig anders: Hier bedeutet schon eine geringere Spende oftmals einen erheblichen Wert, der zum Teil den Gesamtetat einzelner Gebietsverbände übersteigt und dabei nicht offengelegt werden muss, sofern er sich unterhalb von 20.000 DM bewegt.

Zu c): Ebenso die Spende an einzelne Politikerinnen und Politiker: Hier ist von einer noch stärkeren Wahrscheinlichkeit des Versuchs der Einflussnahme auszugehen, da in diesem Fall eine einzelne Person über die Mittel verfügen kann. Da laut Parteiengesetz nur Spenden an eine Partei der Veröffentlichungspflicht unterliegen, tauchen in einem solchen Fall diese Geldzahlungen – selbst wenn sie oberhalb von 20.000 DM liegen – nicht in den Rechenschaftsberichten der Partei auf.

Auf der anderen Seite besteht jedoch für Direktspenden keine Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit. Zumindest bis zur Änderung des Parteiengesetzes im Jahr 1994 dürfte diese Tatsache den direkten Spendenfluss stark gemäßigt haben, da vor allem deutsche Unternehmen in der Vergangenheit eine „Rabattkäufermentalität“ an den Tag gelegt haben: Je größer die Steuerbegünstigung, desto höher Ausmaß und Bereitschaft zur Spende (Römmele 1995, 151).

Fallbeispiel: Der jüngste Spendenskandal der CDU

Der langjährige Parteivorsitzende und ehemalige Bundeskanzler Helmut Kohl gesteht aufgrund bekannt gewordener Tatsachen im Jahr 1999 auf Druck der Öffentlichkeit, zwischen 1993 und 1998 Spenden bis zu 2 Mio. DM (1,02 Mio. •) in bar illegal angenommen zu haben. Diese Gelder wurden in sog. „schwarzen Kassen“ verwaltet. Die Namen der Spenderinnen und Spender nennt er bis heute nicht, ebenso

unklar bleibt die Verwendung dieser Gelder, über die nur ein sehr kleiner Personenkreis informiert war und dementsprechend verfügte.

Auch der hessische Landesverband der CDU führte „schwarze Konten“ im Ausland; die Gelder wurden umdeklariert (z. B. als „Vermächtnisse“, die dann als „sonstige Einnahmen“ gebucht wurden) und flossen so in die offiziellen Rechenschaftsberichte ein. Laut der deutschen Wochenzeitschrift *Der Spiegel* flossen in den Jahren 1989, 1991 und 1996 insgesamt 12,7 Mio. DM (6,5 Mio. •) aus anonymen Quellen in die Kassen der hessischen CDU, wobei zur Mitte des Jahres 2000 schätzungsweise noch etwa 17 Mio. DM (8,7 Mio. •) auf Schweizer Konten lagerten (*Der Spiegel*, 19/2000). Wie sich herausstellte, handelte es sich bei den im Ausland befindlichen Geldern um ein Vermögen, das am Anfang der 1980er Jahre von führenden hessischen Unionspolitikern in die Schweiz geschafft wurde, um das Parteiengesetz zu umgehen. Unklar ist jedoch bis heute, woher dieses Geld stammt, es ist noch immer offen, ob es sich hier um vereinnahmte Schmiergeldzahlungen handelt. Verfügt wurde über diese Gelder – ebenso wie bei der Bundes-CDU – von einer relativ kleinen Insidergruppe.⁶ Dieser klare Gesetzesverstoß wurde, wie im Parteiengesetz vorgesehen, durch eine in der Höhe vom Bundestagspräsidenten festgelegte Rückzahlung von öffentlichen Zuwendungen an die Partei sanktioniert. Ein Teil dieser Summe wurde von Kanzler Kohl persönlich aufgebracht bzw. von ihm durch massive Spendenakquisition eingesammelt, einen weiteren Teil steuerten die CDU-Mitglieder bei.

Das Fazit aus diesem Fall: Jedes Gesetz kann gebrochen werden, auch das Parteiengesetz. Die zahlreichen Skandale in Deutschland zeigen aber auch, dass solche Fälle durchaus ans Tageslicht gelangen. Der Fall der CDU führte zu einer heftigen öffentlichen Diskussion um eine Änderung der Sanktionsmöglichkeiten beim Verstoß gegen das Parteiengesetz, und zwar nicht nur für Parteien, sondern auch für einzelne Politikerinnen und Politiker und deren Helferinnen und Helfer.

Neben diesem klaren Rechtsbruch der CDU existiert eine Fülle von Möglichkeiten, um die

gesetzlichen Vorschriften zu umgehen. Beispielsweise wurde eine Spende des Unternehmens Boehringer in Mannheim an die CDU im Jahr 1993 nachträglich gestückelt, um die Veröffentlichungspflicht zu umgehen: Ein Teil der Spende floss der Partei über die Muttergesellschaft zu, ein weiterer Teil wurde über eine Tochtergesellschaft gezahlt (Der Spiegel, 28/2000). Eine andere Möglichkeit ist die verdeckte Spende über Inserate in Parteizeitungen oder, wie im Fall der niedersächsischen SPD vor der Bundestagswahl 1998, das Schalten großflächiger politischer Werbeanzeigen in zahlreichen Tageszeitungen, von denen die Partei angeblich nichts weiß. Auch diese Form gilt – obwohl keinerlei Geld an die Partei fließt – nach dem PartG als Einnahme (§ 26 (1) PartG).

Dies sind nur einige Beispiele; dem Einfallsreichtum einzelner Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. Politikerinnen und Politiker sind hier keine Grenzen gesetzt. Abschließend anzumerken ist jedoch, dass sich die Höhe des Gesamtspendenaufkommens gerade der noch in den 1970er Jahren stark spendenfinanzierten Parteien CDU und F.D.P. seit den 1980er Jahren deutlich verringert hat. Neben veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen (Verringerung der Publizitätsgrenze und vor allem der Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit) spielen hier gewiss auch die allgemeine Konjunkturlage sowie alternative Formen der Einwirkung von Interessengruppen oder Wirtschaftsunternehmen auf den Politikprozess und auf politische Entscheidungen⁷ eine wesentliche Rolle.

4. Einnahmen aus Vermögen

Die Rechenschaftsberichte der deutschen Parteien sollen nicht nur eine Übersicht über laufende Einnahmen und Ausgaben, sondern auch über die Vermögenslage der Parteien gewähren. Es ist jedoch im Parteiengesetz weder festgelegt, in welchem Umfang noch mit welchen Werten das vorhandene Vermögen tatsächlich veröffentlicht werden muss. Hier heißt es lediglich, dass nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verfahren ist (§ 28 PartG), wobei bei den Einnahmen aus Vermö-

gen der *Reinertrag* (das heißt der Ertrag aus Vermögen minus unmittelbar hierfür getätigter Aufwand) aufgeführt werden muss; laut Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 4.7.2000 eine Einladung zum „uferlosen Saldieren“ der realen Beträge.

Fallbeispiel: Die Unternehmensbeteiligungen der SPD

Die SPD besitzt über ihr parteieigenes Unternehmen „Deutsche Druck- und Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ (DDVG) Beteiligungen an zahlreichen Presseverlagen. Neben der Frage, ob es mit der Freiheit der Presse vereinbar ist, dass eine Partei Anteilseigner an „unabhängigen“ Presseverlagen ist, wurde auch die Glaubwürdigkeit der Rechenschaftsberichte der SPD stark öffentlich diskutiert. Diese schien in zweierlei Hinsicht zweifelhaft:

Zum einen wurde im Jahr 1998 eine Dividende in Höhe von 18,4 Mio. DM (9,2 Mio. •) von der DDVG an den SPD Vorstand ausgeschüttet, im Rechenschaftsbericht wurden jedoch lediglich 2,48 Mio. DM (1,27 Mio. •) unter der Rubrik „Einnahmen aus Vermögen“ des Parteivorstandes ausgewiesen (FAZ, 4.7.2000). Begründet wurde dies von Seiten der SPD mit gezahlten Kapitalertragssteuern und Solidaritätszuschlag auf diese Gelder, daneben wurden Verwaltungs- und Baukosten für das SPD-eigene Willy-Brandt-Haus und andere Immobilien der Partei von diesem Betrag subtrahiert (Der Spiegel, 19/2000). Nach Strobel und zahlreichen anderen Fachleuten wird eine solche „Quersaldierung“ durch das Parteiengesetz nicht gestützt. Die Bundestagsverwaltung als Aufsichtsgremium sah das allerdings anders und gab an, dass diese Verfahrensweise den Bestimmungen des Parteiengesetzes entspräche (FAZ, 4.7.2000).

Zum anderen wurde die Vermögensbewertung im Rechenschaftsbericht als problematisch gesehen: Der Öffentlichkeit (und auch den nicht eingeweihten Parteimitgliedern) bleibt unbekannt, wie hoch die Vermögenswerte der SPD (und jeder anderen beliebigen Partei) tatsächlich sind. Im Rechenschaftsbericht der SPD sind

die Beteiligungen an den zahlreichen Druck- und Verlagsgesellschaften mit einem Buchwert von 12,8 Mio. DM (6,5 Mio. •) angesetzt, nach Expertenschätzungen liegt der Verkehrswert jedoch bei etwa 500 Mio. DM (255,6 Mio. •) (FAZ, 4.7.2000). Das Verfahren der Bewertung solcher Finanzanlagen wird jedoch auch unter Wirtschaftsexpertinnen und -experten kontrovers diskutiert. Deutlich wird jedoch, dass das Ziel des Parteiengesetzes, nämlich transparent zu machen, wie sich die Parteien finanzieren, von der herrschenden Buchungspraxis völlig verfehlt wird. Vermutlich ließe sich bei jeder Partei ähnliches wie bei der SPD finden (Der Spiegel, 19/2000).

Das Fazit: Um tatsächlich Transparenz über das Vermögen und die daraus erzielten Erlöse zu erreichen, wären strenge gesetzliche Vorschriften notwendig, die noch über die bestehenden handels- und steuerrechtlichen Vorschriften für Wirtschaftsunternehmen hinausgehen müssten. Ob eine solch starke Reglementierung wünschenswert ist, sei dahingestellt.

5. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit

Hier finden sich wertemäßig in den Rechenschaftsberichten aller Parteien nur marginale Größen; die ehemals für die Parteiarbeit so wichtigen Parteizeitungen befinden sich – ebenso wie in Österreich – auf dem absterbenden Zweig und haben sich mehr zu Zuschussunternehmen entwickelt; Einnahmen aus Veranstaltungen sind ebenfalls nur in geringem Umfang ausgewiesen und vorstellbar.

6. Staatliche Mittel

Bei dieser Einnahmeposition sollte angenommen werden, dass hier keinerlei Unstimmigkeiten herrschen: Die Parteien bekommen direkte Zuschüsse zu ihren Wahlkampfkosten bzw. seit 1994 auch für die Kosten der laufenden Parteitätigkeit/-organisation, wobei es über die Höhe der gezahlten Gelder in den entsprechenden Berichten und Quellen Einstimmigkeit geben

müsste. Tatsächlich gab es aber in mehreren Fällen Probleme bei der Bestimmung der Höhe der gezahlten Zuschüsse, nämlich beim sog. „Chancenausgleich“.

Die bis 1993 existierende Wahlkampfkosten-erstattung galt nach offiziellen Berechnungen als einzige Form der staatlichen Parteienfinanzierung.⁸ Zahlungen aus dem sog. „Chancenausgleich“, die aus dem Haushalt des Bundes an die Parteivorstände geleistet wurden, sollten die Vor- und Nachteile, die einzelnen Parteien durch die Gewährung von Steuervorteilen für Spenden an politische Parteien entstanden, ausgleichen. Sie wurden, ebenso wie der Verzicht des Staates auf Steuern bei Spenden an politische Parteien, offiziell nicht zur staatlichen Parteienfinanzierung gezahlt.

In Forscherinnen- und Forscherkreisen werden diese Zahlungen jedoch durchweg der direkten staatlichen Subventionierung von Parteien zugerechnet, da es sich um direkte Zahlungen aus öffentlichen Kassen handelt (Landfried 1994, 96). Nach Ebbighausen (1996, 80) können den Rechenschaftsberichten der Parteien bezüglich des Chancenausgleichs „... keine brauchbaren Daten entnommen werden“. Als Beispiel sei im folgenden der Rechnungslegung der Grünen nachgegangen.

Fallbeispiel: Zahlungen aus dem Chancenausgleich an den Bundesvorstand der Grünen

Ringena (2000) ist in seiner Diplomarbeit unterschiedlichen Quellen bezüglich der Höhe der Chancenausgleichszahlungen an die Grünen nachgegangen und kommt zu stark differierenden Ergebnissen (vgl. Abb. 2).

Auch Ebbighausen (1996, 80) findet erhebliche Differenzen zwischen den Angaben in den Rechenschaftsberichten, den Berichten der Bundestagspräsidentin sowie den Angaben des Finanzreferates der Bundestagsverwaltung, und zwar insbesondere bei den Grünen und der SPD.

Wie kommt es nun zu solch unterschiedlichen Daten? Zum einen ist unklar, welche Zahlungen aus dem Chancenausgleich wann verbucht wurden. Unterschieden werden muss hier zwischen Anspruchs- und Buchungsjahr, die oft

mals nicht oder nur bei einem Teilbetrag der Summe identisch sind. Dies erklärt aber noch nicht die Differenzen zwischen den Gesamtbeiträgen. Diese lässt sich zu einem Teil gewiss auf Nachzahlungen zurückführen, die durch Änderungen der Bezugsgrößen für den Chancenausgleich fällig wurden und nachträglich nicht im Rechenschaftsbericht verbucht wurden. Zum anderen ist es auch denkbar, dass gewisse Beträge gar nicht ausgewiesen wurden, da sie sich auf Ansprüche aus Vorjahren bezogen. Es wird aber auch die Vermutung geäußert, dass der Bundestagsverwaltung bei ihren Zahlen Fehler unterlaufen sind. Deutlich wird aber eines: „Bei einzelnen Parteien ist weder zu ersehen, welche Summen ihnen zugeflossen sind, noch wann exakt diese Summen ... zur Verfügung standen“ (Ebbighausen 1996, 180).

7. Sonstige Einnahmen

Damit die den bisherigen Rubriken nicht zugeordneten Einnahmearten von ihrer Höhe her nicht ins Uferlose ausarten, sind „sonstige Einnahmen“ „... aufzugliedern und zu erläutern, soweit sie bei einer der ... Gliederungen mehr

als 5 vom Hundert der Einnahmen aus den Nummern 1 bis 6 (also Gesamteinnahmen ohne Transfereinnahmen und sonstige Einnahmen) ausmachen“ (§ 27 (2) PartG). Hier sei nochmals auf die Ausführungen in Abschnitt 2 hingewiesen: Die hessische CDU betitelte Gelder von schwarzen Auslandskonten als Testamente und führte sie so in die laufende Rechenschaftslegung ein. Es besteht demnach die Möglichkeit, umdeklarierte Einnahmen unter der Rubrik „sonstige Einnahmen“ den offiziellen Mitteln zuzuführen.

8. Zuschüsse von Gliederungen / Zuschüsse an Gliederungen

Der Übersichtlichkeit halber wurden an dieser Stelle die Rubriken „Zuschüsse an“ und „Zuschüsse von Gliederungen“ hereingenommen. Es erfolgt in jedem Jahr ein Geldtransfer zwischen den einzelnen Untergliederungen, der das Gesamtbudget aufbläht, da hier Mittel zwischen den einzelnen Parteiebenen hin- und herfließen. Die Transfereinnahmen werden jedoch bei der Zuweisung der öffentlichen Mittel, die eine „relative Obergrenze“⁹ beinhaltet, nicht

Abbildung 2: Chancenausgleichszahlungen an die Grünen

Jahr	von Arnim*	Bericht der Bundestagspräsidentin 1993**	Rechenschaftsberichte der Grünen
1984		2.990.000 DM	0 DM
1985		1.746.000 DM	2.987.401 DM
1986	3.000.000 DM	5.894.000 DM	1.744.605 DM
1987	1.700.000 DM	2.563.000 DM	5.894.040 DM
1988	5.900.000 DM	2.563.000 DM	0 DM
1989	2.600.000 DM	5.131.000 DM	5.130.653 DM
1990	2.600.000 DM	0 DM	0 DM
1991	5.100.000 DM	0 DM	0 DM
1992	1.000.000 DM	0 DM	1.100.232 DM
1993	0 DM	2.225.000 DM	0 DM
1994	0 DM		
1995	2.200.000 DM		
gesamt	24.100.000 DM	23.112.000 DM	16.756.931 DM

* von Arnim 1996, 259.

** BT-Drs. 13/4503, 79.

Quelle: Ringena 2000, 56.

berücksichtigt, weshalb von Seiten der Parteien auch keinerlei Anreiz besteht, diese Zahlungen künstlich hoch anzusetzen.

Bei der Betrachtung der Zahlen wird jedoch deutlich, in welche Richtung die Mittel fließen: Bei der PDS beispielsweise hängt die Parteizentrale am Tropic der Landesverbände, die erhebliche Mittel an die Bundesorganisation zahlen (Ebbighausen 1996, 397), bei den Grünen ist es genau umgekehrt: Trotz aller Finanznöte zahlt der Bundesvorstand einen erheblichen Teil seines Budgets an die Untergliederungen (Cordes 2001, 166ff.). Hier lässt sich demnach schon eine Fülle von Informationen erkennen.

Während die Mittelherkunft der Parteien oftmals im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion und wissenschaftlichen Forschungstätigkeit steht, führt die Diskussion und Forschung über die Mittelverwendung eher ein Schattendasein. Seit 1968 legen die deutschen Parteien bereits eine umfangreiche Einnahmerechnung vor, eine detaillierte Übersicht über die Ausgaben gibt es dagegen erst seit 1984. Das geringe Interesse an der Ausgabenstruktur von Parteien könnte darin begründet liegen, dass dieses Thema weniger skandalträchtig ist und historisch gesehen Demokratieprobleme eher auf der Einnahmeseite angenommen werden, z. B. durch finanzielle Verflechtungen von Wirtschaft und Politik oder durch „Selbstbedienungspraktiken“ bei den öffentlichen Mitteln. Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass bei zunehmendem Anwachsen der staatlichen Finanzierung von Parteien Informationen über die Art und Weise, wie dieses (immerhin aus Steuergeldern bestehende) Geld verwendet wird, an Bedeutung und Notwendigkeit zunehmen. Problematisch gestaltet sich auf der Ausgabenseite, stärker noch als bei den Einnahmen, die Zuweisung bzw. Trennschärfe der einzelnen im Gesetz angeführten Positionen.

9. Personalausgaben/Ausgaben für laufenden Geschäftsbetrieb

Bei den Ausgaben für Personal und laufenden Geschäftsbetrieb bestehen erhebliche

Abgrenzungsprobleme, und zwar a) zu anderen Ausgabearten, aber ebenso b) zu Tätigkeiten, die von anderer Stelle beschäftigtes Personal im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Partei leistet (Kostensparnis).

Eine Abgrenzung der Ausgaben für Personal und laufenden Geschäftsbetrieb vor allem zu den Wahlkampfausgaben und den Ausgaben für allgemeine politische Arbeit gestaltet sich meist schwierig. In den Rechenschaftsberichten sind auch Personalausgaben, die ausschließlich für Wahlkämpfe oder für Öffentlichkeitsarbeit getätigt werden, unter dieser Rubrik enthalten. Die Personalausgaben, die für Wahlkämpfe zusätzlich aufgewendet werden, lassen sich für die jeweiligen Parteiebenen jedoch durch das Ziehen einer Trendlinie im längerfristigen Vergleich herausrechnen (bei den meisten Parteien entstehen vor und in Wahljahren nur geringe zusätzliche Personalkosten).

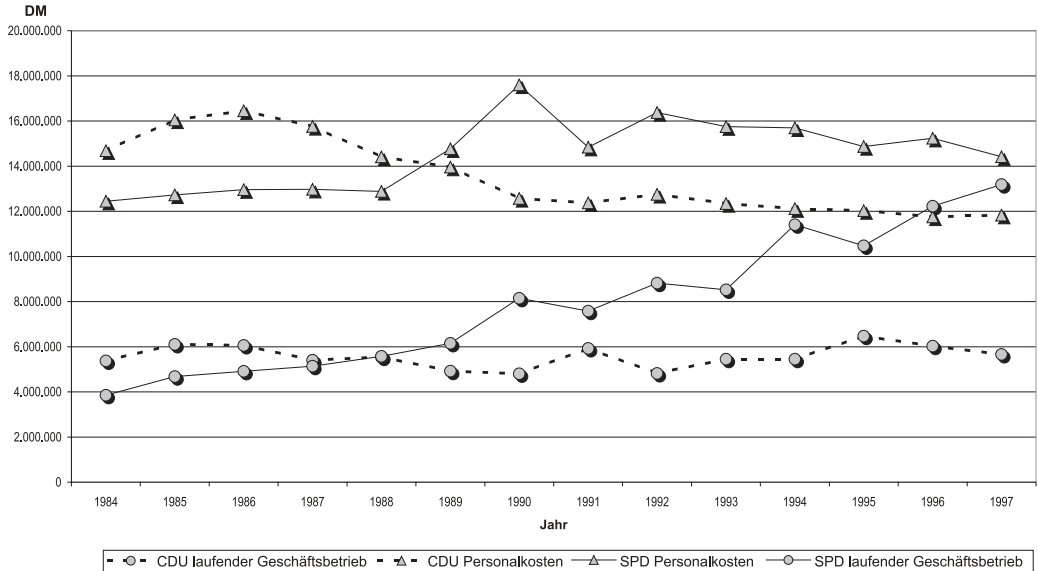
Dadurch, dass Regierungsparteien und in den Parlamenten vertretene Parteien auf die Ressourcen von Parlament, Fraktion und – als Regierungspartei – auf Ressourcen der Ministerien zurückgreifen können, ergibt sich eine erhebliche Kostensparnis gegenüber Oppositionsparteien bzw. nicht den Fraktionsstatus besitzenden oder außerhalb des Parlamentes stehenden Parteien. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Ausgaben für Wahlkämpfe und für Öffentlichkeitsarbeit.

Fallbeispiel: Die Verwaltungsausgaben während der Regierungszeit der CDU (Ende 1982 bis Ende 1998)

Ein Vergleich der Nettoapparatausgaben auf Bundesebene von CDU und zweitstärkster Partei, der SPD, im Zeitraum 1984 bis 1997 zeigt deutlich, dass die CDU im Laufe ihrer Regierungszeit erhebliche Personalausgaben einsparen konnte, während sich das Niveau bei der größten Oppositionspartei, der SPD, auf etwa gleichem Niveau bewegt.

Hier könnte die Tatsache, dass die CDU – im Gegensatz zur SPD – die Möglichkeit des Rückgriffs auf zusätzliche personelle Ressourcen besaß, zu einer Kostensenkung geführt haben.

Abbildung 3: Nettoverwaltungs Ausgaben der Zentralen von CDU und SPD im Zeitraum 1984–1987 (Basis 1980)



Quellen: Rechenschaftsberichte, Statistisches Jahrbuch Deutschland 1992, 1996, 1998.

Ähnlich bei den Ausgaben für laufenden Geschäftsbetrieb: Zwar lässt sich bei beiden Bundesparteien ein vereinigungsbedingter Anstieg dieser Ausgabeart erkennen, er pendelt sich jedoch bei der CDU auf gleichbleibendem höheren Niveau ein, wogegen bei der SPD ein Ende der Steigerung dieser Ausgaben nicht abzusehen ist. Sicherlich spielt noch eine Vielzahl weiterer Faktoren eine Rolle für die Höhe der Verwaltungsausgaben (vgl. dazu auch Cordes 2001); ein Einfluss von genutzten Möglichkeiten des Zugriffs auf staatliche Ressourcen ist jedoch nicht völlig von der Hand zu weisen.

10. Ausgaben für allgemeine politische Arbeit/Ausgaben für Wahlkämpfe

Die seit 1994 existierende Rubrik „Ausgaben für allgemeine politische Arbeit“ beinhaltet zum einen die innerparteiliche Gremienarbeit, die strenggenommen zum Teil auch den Kosten der Parteiorganisation zuzurechnen wäre. Zum anderen sind die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit in dieser Position enthalten. Neben der Tren-

nung zum Bereich Ausgaben für Personal und laufenden Geschäftsbetrieb und der wiederum bestehenden Möglichkeit der Kostenersparnis durch Rückgriff auf Ressourcen von Parlament, Fraktion und Ministerien gibt es ebenfalls Probleme bei der Abgrenzung „Allgemeine politische Arbeit“ und „Wahlkampf“. Bei diesen Positionen kann es sich nur um eine synthetische Trennung handeln, weil davon auszugehen ist, dass auch die innerparteiliche Gremienarbeit sowie die Öffentlichkeitsarbeit in Wahljahren nicht unbeeinflusst von den bevorstehenden Wahlen ist.

Daneben werden von staatlicher Seite zahlreiche Sachleistungen, wie kostenlose Sendezeit in Rundfunk und Fernsehen, kostenlos zur Verfügung gestellte Plakatierungsflächen u. v. m., gewährt, die die realen Kosten für Wahlkämpfe senken (Kostenersparnis). Sehr wesentlich für die Höhe der in den Rechenschaftsberichten ausgewiesenen Wahlkampfkosten dürfte jedoch die Tatsache sein, dass das Parteiengesetz bis einschließlich 1993 den Großteil der öffentlichen Mittel an die Parteien in ihrer Eigenschaft als Wahlkampforganisationen verge-

ben hat. Eine gewisse Aufgabenzuweisung könnte hierdurch stattgefunden haben.

Fallbeispiel: Die Wahlkampfausgaben der Parteien

Naßmacher (1989) hat bereits 5 Jahre nach dem Ausweisen auch der Ausgaben in den Rechenschaftsberichten den Versuch unternommen, die tatsächlichen Wahlkampfausgaben der deutschen Parteien zu schätzen. Er kommt zu folgendem Ergebnis: Die bis einschließlich 1993 in den Rechenschaftsberichten aufgeführten Wahlkampfkosten enthalten durch die Tatsache, dass „... die Angaben unter einem verfassungsrechtlichen Rechtfertigungszwang stehen (...) ... in erheblichem Umfang die (einzelnen Wahlen anteilig zugerechneten) Grundkosten der Parteiorganisation ...“. Somit ergibt sich eine „... deutliche Überschätzung der spezifischen Kosten von Wahlkämpfen“ (Naßmacher 1989, 276).

In Deutschland existierte bis einschließlich 1993 die Kopplung des Großteils der öffentlichen Zuwendungen an die Zahl der Wählerinnen und Wähler sowie den Wahlerfolg, wobei dieses Geld – wenn auch bei Zahlung jährlicher Abschlagsbeträge – ausschließlich für Wahlkämpfe zur Verfügung stand und nicht dem Unterhalt der Parteiorganisation diente. Dies könnte die ausgewiesenen Kosten der Parteiorganisation gedrückt und die Wahlkampfkosten nach oben steigen lassen haben. Tatsächlich lässt sich aber im Jahr 1994 kein plötzlicher Anstieg der Apparatausgaben, ebenso wenig wie ein plötzliches Sinken der Wahlkampfausgaben feststellen, geht man derart vor, dass nicht die Angaben der Parteien über wahl-spezifische Ausgaben zugrunde gelegt werden, sondern aufgrund längerfristiger Zeitreihen die Ausgaben für Wahlkampf und für Öffentlichkeitsarbeit getrennt werden. Hier sind demnach keine Auswirkungen auf die Rechenschaftslegung anzunehmen (Cor-des 2001, 255).

Es lassen sich demnach doch realistische Zahlen aus den vorhandenen Quellen ermitteln, wenngleich der wahlkampf-spezifische Anteil der Verwaltungsausgaben nicht enthalten ist. Die Art des Vergabeverfahrens hatte demnach keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung dieser Ausgabeart in den Rechenschaftsberichten.

11. Wie transparent sind die Rechenschaftsberichte der deutschen Parteien wirklich?

Die Beispiele zeigen, dass durch gesetzliche Regelungen vollständige Transparenz nicht erreichbar ist, deshalb sollte auf kleinteilige Ergänzungen verzichtet werden. Ein wichtiges Korrektiv bietet jeder Parteienfinanzierungsskandal, weil den anderen Parteien die Risiken der Nutzung von Grauzonen vor Augen geführt werden und die betroffene Partei durch den Skandal erhebliche Schäden für ihr öffentliches Ansehen zu verkraften hat. Dies ist keine Sicherheit gegen Wiederholungsversuche, aber immerhin ein hilfreiches Risiko, das die gesetzliche Absicht – ein hohes Maß an Transparenz zu sichern – wohl-tätig unterstützt.

In Bezug auf die Realitätsnähe der Daten wurde festgestellt, dass es hier vielerlei Möglichkeiten gibt, um das Zahlenmaterial zu „schönen“. Trotz der zahlreichen Umgehungs-möglichkeiten darf nicht außer Acht gelassen werden, dass ein Großteil der aufgeführten Positionen auch realistisch erscheint. Dies zeigt sich insbesondere beim längerfristigen Vergleich der einzelnen Positionen relativ gleichmäßig verlaufen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass dieser längerfristige Vergleich durch verschiedenartige Buchungspraktiken (so z. B. die Einnahmen aus Mandatsträgerabgaben bei den Grünen) erschwert wird und zum anderen die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben, die sich an den gesetzlichen Vorgaben orientiert, sich bei einer veränderten Vorgabe dieser Rubriken (so seit 1983 und 1994) ebenfalls verändert und einige Positionen somit nur noch zu schätzen sind (so z. B. Einnahmen aus Mandatsträgerabgaben und Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit). Die historische Entwicklung der Finanzen einer einzelnen Partei ist dadurch nicht immer vollständig nachvollziehbar.

Die Rechenschaftsberichte der deutschen Parteien untereinander sind dagegen gut vergleichbar, wenngleich auch hier das Problem besteht, dass nicht immer gleichartige Einnahmen und Ausgaben unter denselben Rubriken ausgewie-

sen wurden. Im Vergleich zu anderen Staaten (zum Beispiel den Niederlanden) finden sich in Deutschland in diesem Bereich aber nahezu paradisische Zustände.

Als Kehrseite der Medaille offenbart sich allerdings, dass sich trotz aller dieser Punkte, die für Deutschland das Ergebnis einer doch recht transparenten Regelung konstatieren lassen, die Frage stellt, ob die Möglichkeit, den Parteien in die Bücher zu schauen, auch tatsächlich von einer breiten Öffentlichkeit genutzt wird. In Zeiten von Korruptions- oder Spenden-skandalen werden die als Bundestagsdrucksache herausgegebenen Rechenschaftsberichte sicherlich – neben einer ohnehin interessierten Handvoll Forscherinnen und Forscher – auch von einigen Journalistinnen und Journalisten durchgearbeitet. Als problematisch erscheint aber, dass kaum eine Privatperson über die Zeit und Muße verfügt, eine Bundestagsdrucksache zu bestellen und sich durch Berge von Papier zu arbeiten (pro Jahr etwa 400 bis 500 Seiten), um zu sehen, wie sich die Finanzen der deutschen Parteien darstellen. Hier wäre es sicherlich wünschenswert, zusätzlich eine Aufstellung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabepositionen in einer oder mehreren überregionalen Tageszeitungen zu veröffentlichen.

ANMERKUNGEN

- 1 Dieser Passus ist im österreichischen Parteiengesetz nicht enthalten, daher finden sich in den Rechenschaftsberichten der österreichischen Parteien lediglich die Finanzen der Bundesparteien.
- 2 Die aus unterschiedlichen Gründen nicht in den Rechenschaftsberichten dokumentierten Bereiche Abgeordneten-, Fraktions- und Stiftungsfinanzierung bleiben hier außen vor.
- 3 Im Folgenden wird unter den Begriff „Grüne“ auch die aus dem Zusammenschluss der westdeutschen Partei Die Grünen und dem ostdeutschen BÜNDNIS 90 resultierende Partei BÜ'90/Die Grünen gefasst.
- 4 Ein Teil der Summe der Einnahmen aus öffentlichen Mitteln wurde an die Summe der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sowie die Summe der Einnahmen aus Spenden angekoppelt, und zwar derart, dass, je höher diese Positionen ausfielen, die gezahlten öffentlichen Mittel umso niedriger ausfielen. Auf die detailliertere Darstellung der Vergabepaxis bei den öffentlichen Mitteln soll an dieser Stelle verzichtet

- werden, es existiert aber eine Fülle von Literatur, die sich ausführlich und kritisch mit diesem Thema beschäftigt, so z. B. Landfried (1994); Boyken (1998).
- 5 Allein der Bundesetat beispielsweise der relativ kleinen F.D.P. bewegt sich im Nichtwahljahr 1995 bei etwa 21,2 Mio. DM. Eine 20.000 DM-Spende würde also nicht einmal 0,1 Prozent des Etats ausmachen.
 - 6 Um dem deutschen Parteienspektrum gerecht zu werden, soll an dieser Stelle auch der Fall der sog. „Horten-Spende“ an die F.D.P. im Jahr 1983 in Höhe von 6 Mio. DM (3,1 Mio. •) genannt werden, die zunächst als anonyme Spende ebenfalls nicht im Rechenschaftsbericht aufgeführt wurde. Nach Bekanntwerden dieser Spende heißt es dann lapidar in einem Schreiben des damaligen F.D.P.-Schatzmeisters vom 8.11.1984 an den Bundestagspräsidenten: „Mir ist heute der Name des Spenders bekannt geworden, der 1983 einen Betrag von 6 Mio. DM an die F.D.P. gegeben hat. In Ergänzung meines Rechenschaftsberichtes vom September 1984 bin ich in der Lage mitzuteilen, daß Herr Helmut Horten, CH-6981 Madonna del Piano, der Spender war“ (zitiert aus BT Drs. 10/2366 vom 14.11.1984).
 - 7 Wie zum Beispiel direkte personelle Verflechtungen, informelle Gespräche, Versorgung der politischen Leistungsträgerinnen und Leistungsträger mit Informationen sowie Einflussnahme über die Öffentlichkeit mit Unternehmenskampagnen zu bestimmten, für Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen wesentlichen Themen.
 - 8 Durch die Wahlkampfkostenerstattung wurden den Parteien pauschal öffentliche Mittel zur Erstattung ihrer Wahlkampfkosten zugewiesen, ohne dass die tatsächlich für diesen Zweck aufgewendeten Gelder nachgewiesen werden mussten. Gezahlt wurde eine Pauschale für jede Wahlberechtigte/jeden Wahlberechtigten, die nach Stimmenanteil unter den Parteien aufgeteilt wurde.
 - 9 „Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe ihrer selbst erwirtschafteten Einnahmen (§24 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7) [also Gesamteinnahmen ohne Transfereinnahmen] nicht überschreiten“ (§18 (5) PartG).

LITERATURVERZEICHNIS

- Arnim*, Hans Herbert von (1996). Die Partei, der Abgeordnete und das Geld. Parteienfinanzierung in Deutschland, München.
- Boyken*, Friedhelm (1998). Die neue Parteienfinanzierung. Entscheidungsprozessanalyse und Wirkungskontrolle, Baden-Baden.
- Bundestagsdrucksachen* Nr. 10/4104 bis 14/2508 (Rechenschaftsberichte der deutschen Parteien von 1984 bis 1998).
- Butler* David/Howard R. *Penniman*/Austin *Renney* (Hg.) (1981). Democracy at the Polls. A Comparative Study

- of Competitive National Elections, Washington/ London.
- Bundesverfassungsgerichtsentscheide* 1975, 1992 (BVerfGE 40 vom 5.11.1975, BVerfGE 85 vom 9.4.1992).
- Cordes, Doris* (2001). Die Finanzierung der politischen Parteien Deutschlands, Österreichs und der Niederlande, an der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg genehmigte und vorgelegte Dissertation (noch nicht erschienen).
- Ebbighausen, Rolf et al.* (1996). Die Kosten der Parteien-demokratie. Studien und Materialien zu einer Bilanz staatlicher Parteienfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland, Opladen.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung* (FAZ), 4.7.2000.
- Gabriel, Oscar W./Oskar Niedermayer/Richard Stöss* (Hg.) (1997). Parteiendemokratie in Deutschland, Bonn.
- Landfried, Christine* (1994). Parteifinanz und politische Macht. Eine vergleichende Studie zur Bundesrepublik Deutschland, zu Italien und den USA, 2. Auflage, Baden-Baden.
- Naßmacher, Karl-Heinz* (1989). Parteienfinanzierung im Wandel. Einnahmeentwicklung, Ausgabenstruktur und Vermögenslage der deutschen Parteien seit 1968, in: *Der Bürger im Staat*, 4, 271–278.
- Nassmacher, Karl-Heinz* (1997). Parteienfinanzierung in Deutschland, in: Oscar W. *Gabriel/Oskar Niedermayer/Richard Stöss* (Hg.): Parteiendemokratie in Deutschland, Bonn, 157–176.
- Paltiel, Khayyam Zev* (1981). Campaign Finance: Contrasting Practices and Reforms, in: David *Butler/Howard R. Penniman/Austin Renney* (Hg.): Democracy at the Polls. A Comparative Study of Competitive National Elections, Washington/ London, 138–172.
- Parteiengesetz* in der Fassung vom 31.1.1994 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1994, Teil I, S. 149–159).
- Ringena, Take* (2000). Die Finanzen der Grünen, Diplomarbeit im Studiengang Sozialwissenschaften an der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg.
- Römmele, Andrea* (1995). Unternehmensspenden in der Parteien- und Wahlkampffinanzierung. Die USA, Kanada, die Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien im internationalen Vergleich, Baden-Baden.
- Rudzio, Wolfgang* (1991). Das politische System der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung, 3. Auflage, Opladen.
- Der Spiegel*, Heft 19/2000, Heft 28/2000.
- Statistisches Bundesamt* (1992, 1996, 1998). Statistisches Jahrbuch Deutschland.

AUTORIN

Doris CORDES, geb. 1966, Absolventin der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg. Forschungsinteressen: Parteien in westlichen Demokratien, insbesondere Parteienfinanzierung. Neuere Publikationen: Die Abhängigkeit der Parteizentralen von Spenden, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, Heft 2/2000, 353–368; Mission Impossible: Can Anyone Control the Unlimited Increase of Political Spending? (mit Karl-Heinz Nassmacher), in: Karl-Heinz Nassmacher (Hg.): *Foundations for Democracy. Approaches to Comparative Political Finance*, Baden-Baden 2001, 267–286.

Adresse: C. v. O. Universität Oldenburg, Institut für vergleichende Politikforschung, Postfach 26111 Oldenburg, Deutschland; e-mail: doris.cordes@uni-oldenburg.de.